



des Vereins des Kinder-Eltern-Zentrum KAULE e.V., gegründet am 07.11.2007

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Verein des Kinder- Eltern- Zentrums (KEZ) KAULE e.V." (Abkürzung KAULE e.V.). Im Namen enthalten sind die Kita „Abenteuerland“ und die Integrative Kita (IKita) „Lennéstraße“.

Er hat seinen Sitz in der Geschäftsstelle der Kita-Gesellschaft Magdeburg, 39104 Magdeburg, Stresemannstraße 18/19 und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Gerichtsstand ist Magdeburg.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein des Kinder-Eltern-Zentrums (KEZ) KAULE e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein hat die Aufgabe, in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit Eltern, Familien und Erziehern und externen Institutionen die Erziehungs- und Bildungsarbeit der beiden oben genannten Kindertagesstätten sowie das neu gegründete Kinder- Eltern-Zentrum KAULE zu unterstützen. Ziel ist es, zur Persönlichkeitsentwicklung der Kinder in beiden Einrichtungen beizutragen sowie Entwicklungsbedingungen und Entfaltungsräume für die Kinder zu schaffen.

Insbesondere will der Verein:

1. Zusätzliche planmäßige Spiel- und Lernmaterialien beschaffen;
2. hilfsbedürftige Mädchen und Jungen und ihre Familien unterstützen;
3. Angebote, Projekte und Arbeitsgemeinschaften mit sinnvollen Freizeitgestaltung von Kindern und ihren Familien fördern;
4. Veranstaltungen - auch kultureller Art - im Rahmen des Kindertagesstättenbetriebes und der übergreifenden Arbeit des KEZ KAULE für Familien unterstützen und fördern;

5. sonstige im Gemeininteresse der Kinder liegende Aufgaben der Kitas fördern.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbereich wird von ihm nicht unterhalten. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch in ihrer Eigenschaft als Mitglieder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung oder Aufhebung keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer Beiträge oder Spenden bzw. von Anteilen aus dem Kapitalvermögen oder sonstigen Einlagen.

Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen, Spesen oder dergleichen begünstigt werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden:

1. Eltern und andere Familienmitglieder der Kinder;
2. ErzieherInnen der Kita;
3. ehemalige ErzieherInnen;
4. Freunde und Förderer der beiden Kitas bzw. des KEZ KauLE.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftliche Aufnahmeantrag unter Anerkennung der Satzung des Vereins an den Vorstand erworben. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann in der Mitgliederversammlung auf Antrag des Antragsstellers mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine andere Entscheidung getroffen werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(3) Jedes Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten. Nach Beendigung der Kindertagesstättenbetreuung des

Kindes erlischt die Mitgliedschaft nicht automatisch. Es ist eine formlose schriftliche Kündigung erforderlich.

3.2.2 Kündigung von Mitgliedern

(4) Beim Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere wegen schweren Verstoßes gegen die Vereinsinteressen, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes bei einfacher Mehrheit beschließen.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats eine Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeiführen (Berufung). Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

3.2.3 Austritt

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Auflösung des Vereins. Der Austritt kann fristlos schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Vorstand innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Austritts, bei Kündigung

(6) Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Rechte gegen den Verein, insbesondere Ansprüche an das Vereinsvermögen.

(7) Die schriftliche Einladung zu allen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen findet unter Einhaltung der Fristenordnung mindestens zehn Tage vor

§ 4 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder zahlen laufende Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Der Jahresbeitrag beträgt mindestens 12,00 Euro.

Es ist erwünscht, dass Mitglieder, die dazu in der Lage sind, erhöhte Beiträge zahlen.

Bei Eintritt oder Ausscheiden im laufenden Geschäftsjahr ist der Beitrag anteilig zu zahlen.

Der Beitrag ist bis zum 31.01. des jeweiligen Jahres zu zahlen.

(2) Die Beiträge sind jährlich und in einer Summe bis zum 31.01. des jeweiligen Jahres auf das Konto des Vereins zu zahlen.

Die Beiträge sind bis zum 31.01. des jeweiligen Jahres zu zahlen. Die Beiträge sind bis zum 31.01. des jeweiligen Jahres zu zahlen.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins von grundsätzlicher Bedeutung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

(1) Die Vorstand des Vereins besteht aus 3 Mitgliedern

1. Aufstellung von Richtlinien für die Arbeit des Vereins;
2. Entgegennahme des Geschäftsberichtes;
3. Entlastung des Vorstandes;
4. Wahl des Vorstandes;
5. Bestellung von zwei Revisoren (Kassenprüfern);
6. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
7. Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins;
8. Aussprache und Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Der Vorstand kann die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

Sie muss einberufen werden, wenn Mitglieder des Vereins dies unter Angabe des Grundes verlangen. Dem Verlangen nach Einberufung durch die Mitglieder muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen nach Beantragung entsprechen, bei Berufung nach §3 Abschnitt (4) innerhalb von zwei Monaten.

(3) Die schriftliche Einladung zu allen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen haben unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit.

Jedes Mitglied (ggf. jedes Elternteil) hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung oder Vertretung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter.

(5) Über die Verhandlungen und Ergebnisse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorstandsvorsitzenden bzw. dem stellvertretendem Vorstandsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus 8 Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem Kassierer,
- 4 Beisitzer.

(2) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine direkte Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand leitet den Verein ehrenamtlich.

(4) Der Vorstand nimmt die laufenden Angelegenheiten des Vereins unter Beachtung der von der Mitgliederversammlung aufgestellten Richtlinien wahr und führt die Geschäfte des Vereins.

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins;
- b) die ordnungsgemäße Verwendung des Vermögens des Vereins;
- c) die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen;
- d) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.

(5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens 4 weitere Mitglieder des Vorstandes zur Vorstandssitzung anwesend sind. Er entscheidet nach dem einfachen Mehrheitsprinzip, Stimmenthaltungen sind zulässig, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzende bzw. in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter.

Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokollbuch festzuhalten und vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.

(6) Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so ist für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung seine Nachfolge durch Beschluss des Vorstandes zu regeln; erforderlichenfalls ernennt der Vorstand für diesen Zeitraum ein weiteres Vereinsmitglied zum kommissarischen Mitglied.

Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung wählt dann den Nachfolger des ausgeschiedenen Mitgliedes für dessen restliche Amtsdauer.

§ 7 Verwaltung des Vereinsvermögens

(1) Die Verwaltung des Vereinsvermögens obliegt dem Kassenswart.

Er sammelt die Beiträge und Spenden ein und verbucht Einnahmen (Mitgliedsbeiträge, Stiftungen, Einnahmen aus Veranstaltungen) und Ausgaben (Lehrfahrten, Auszeichnungen oder Preise, Spiel- und Beschäftigungsmaterial, festliche Anlässe). Über Beiträge bis 75,00 Euro kann vom Vorsitzenden allein verfügt werden, bei größeren Summen bedarf es der Zustimmung des Vorstandes.

(2) Die für die Kita angeschafften Gegenstände bleiben Eigentum des Vereins.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Für bare Auslagen wird Ersatz nach den von der Mitgliederversammlung zu beschließenden pauschalen Grundsätzen geleistet.

§ 8 Geschäftsjahr und Geschäftsbericht

(1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(2) Nach Schluss des Geschäftsjahres stellt der Vorstand einen schriftlichen Geschäftsbericht auf. Der Bericht muss enthalten:

1. Die Zahl der Mitglieder zu Beginn und am Ende des Geschäftsjahres;
2. Ein Verzeichnis der Einnahmen und Ausgaben im Laufe des Geschäftsjahres;
3. Tätigkeitsbericht.

(3) Vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung haben zwei Revisoren die Kassenführung und die Vermögensverwaltung zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung im Geschäftsbericht zu vermerken.

(4) Der Geschäftsbericht und der Bericht der Revisoren werden auf der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen. Es muss jedoch mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, so muss innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Auch hier ist 2/3 Mehrheit erforderlich.

(2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Kita-Gesellschaft Magdeburg mbH mit der Auflage, es für die Kita „Abenteuerland“ und IKita „Lennéstraße“ ausschließlich zu verwenden.

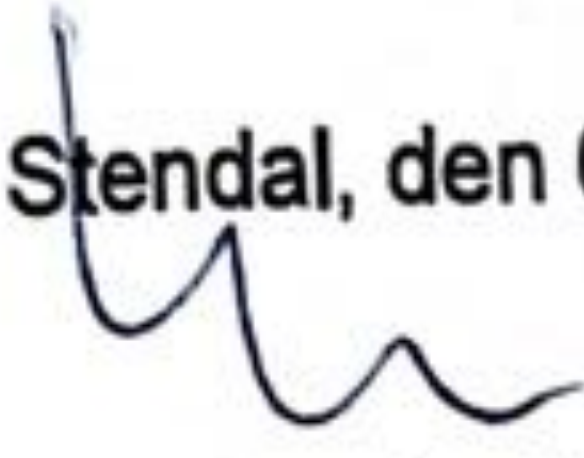
§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder künftig in sie aufgenommene Bestimmungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Maßgeblichkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gründer des Vereins gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt haben, sofern sie bei der Festlegung oder bei der späteren Änderung der Satzung den Punkt bedacht hätten.

Verein des Kinder- Eltern- Zentrums (KEZ) KAULE e.V., Sitz: Magdeburg

Vorstehendes ist am 27.03.2008 unter der Register-Nummer VR 1237 in das hiesige Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal eingetragen worden.

Stendal, den 08.04.2008


Hennig, Justizangestellte

